

Vertrag zwischen dem Landkreis Kassel und der Flughafen GmbH Kassel über die Finanzierung der Kosten der Umlegungsmaßnahme B 7 inklusive Neuansbindung der Kreisstraßen 50 und 32 im Bereich des Neubaus der Start- und Landebahn des Regionalflughafens Kassel – Calden (nachfolgend Vereinbarung genannt)

Zwischen dem Landkreis Kassel

- nachfolgend Landkreis genannt –
- endvertreten durch Landrat Uwe Schmidt und die Erste Kreisbeigeordnete Susanne Selbert

und

der Flughafen GmbH Kassel

- nachfolgend FGK genannt –
- vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Rles und Rolf Hedderich

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Start- und Landebahn ist die FGK verpflichtet, die Bundesstraße 7 zwischen den bisherigen Straßenkilometern 0+460,000 bis 2+911,925 zu verlegen und neu zu errichten sowie die Anbindung der Kreisstraßen 50 und 32 neu herzustellen. Die genaue Lage dieser Baumaßnahme ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung beigelegten Plan. Zur Finanzierung dieser Baumaßnahme besteht die Möglichkeit, Fördermittel aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu beantragen. Da diese Mittel nur für Baumaßnahmen einer Gebietskörperschaft bereit gestellt werden, muss die Verlegung der B 7 inklusive Neuansbindung der Kreisstraßen 50 und 32 als Maßnahme des Landkreises Kassel durchgeführt werden. Dies vorausgeschickt, werden folgende Regelungen getroffen :

I. Verpflichtungen der FGK

1. Die FGK stellt den Landkreis unbefristet und vollständig von sämtlichen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen frei, die sich für den Landkreis aus der Durchführung dieser Baumaßnahme ergeben.
2. Die FGK gestattet dem Landkreis die Durchführung der Baumaßnahme auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken.
3. Die Erstattung von Kosten ist jeweils auf erste schriftliche Anforderung von der FGK in der Höhe und in der Art und Weise zu entrichten, wie dies vom Landkreis vorgegeben wird. Die Anforderung von Teilbeträgen ist zulässig.
4. Werden für die Baumaßnahme öffentliche Fördermittel durch den Landkreis eingeworben, erfolgt eine Rückerstattung der Kosten nach Ziffer 2 an die FGK in Höhe der dem Landkreis zufließenden Förderbeträge.

5. Dem Landkreis ist bekannt, dass die FGK die Erstattung der Kosten ausschließlich durch bereit gestellte Mittel ihrer Gesellschafter finanziert und die Gesellschafter zeitweise mit Verzögerung leisten. Können deshalb angeforderte Beträge von der FGK im Ausnahmefall nicht zum vorgegebenen Fälligkeitszeitpunkt entrichtet werden, sind angefallene Zinsen von der FGK auf schriftliche Anforderung des Landkreises zu erstatten.
6. Soweit rechtlich möglich erfüllt die FGK sämtliche notwendigen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Baumaßnahme eigenständig. Soweit der FGK dazu eine Vertretungsbefugnis eingeräumt werden muss, wird diese vom Landkreis auf Bitten der FGK im rechtlich möglichen Umfang erteilt. Sofern darüber hinaus Handlungen und Mitwirkungen des Landkreises notwendig sind, werden diese von der FGK im Rahmen des rechtlich Möglichen vollständig vorbereitet und dem Landkreis zur weiteren Umsetzung zugeleitet.
7. Die FGK bereitet den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Amt für Straßenwesen unterschriftsreif vor. Die FGK stellt den Landkreis unbefristet und vollständig von allen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen aus dieser Verwaltungsvereinbarung frei. Die Verwaltungsvereinbarung ist als Anlage-1 beigelegt und wird wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
8. Für die Baumaßnahme notwendige Versicherungen werden von der FGK abgeschlossen. Soweit der Landkreis Versicherungsnehmer sein muss, stellt die FGK den Landkreis von allen finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen frei.

II. Mitwirkung des Landkreises

1. Der Landkreis wird die notwendigen Beschlüsse seiner zuständigen Gremien herbeiführen, damit die Baumaßnahme als eigene Maßnahme des Landkreises begonnen, finanziert und bis zur Fertigstellung durchgeführt werden kann.
2. Die Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln und auf Befreiung vom Refinanzierungsverbot sowie notwendige Ausschreibungsverfahren und sonstige behördliche Anforderung werden von der FGK inhaltlich vorbereitet und dem Landkreis zur weiteren Umsetzung zugeleitet. Der Landkreis verpflichtet sich, nach Eingang dieser Unterlagen unverzüglich notwendige Anträge zu stellen, behördliche Anforderung zu erfüllen und Ausschreibungsverfahren durchzuführen.
3. Der Landkreis wird die von der FGK vorbereitete Verwaltungsvereinbarung mit dem Amt für Straßenwesen zur Durchführung der Baumaßnahme abschließen.
4. Der Landkreis wird die fachtechnische Prüfung der Rechnungen aus dieser Baumaßnahme auf die Arge Projektsteuerung übertragen. Die aus der Übertragung entstehenden Kosten trägt die FGK.

III. Schlussbestimmungen

1. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtun-
wirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der üb-
rigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt
diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck
der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine
Regelungslücke in dieser Vereinbarung ergeben sollte.
3. Von der Vereinbarung werden zwei Ausfertigungen erstellt:
 1. Ausfertigung Landkreis Kassel
 2. Ausfertigung Flughafen GmbH Kassel

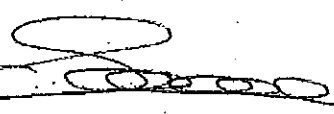
Landkreis Kassel

Flughafen GmbH Kassel

Der Kreisausschuss

16.03.2010


Uwe Schmidt
Landrat


Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete


Jörg Ries


Rolf Hedderich



